Samtgemeinde Bruchh.-Vilsen

Auskunft erteilt: Anette Schröder **Datum: 15.11.2005**
Telefon: 04252/391-406

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 00-0417/05
öffentlich

Beratungsfolge:

Planungsausschuss	28.11.2005
Samtgemeindeausschuss	07.12.2005
Samtgemeinderat	15.12.2005

Betreff:

59. Flächennutzungsplanänderung, Teilplan D – Süstedt
a) Beschluss über Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
b) Beschluss über Stellungnahmen aus dem Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB
c) Auslegungsbeschluss und parallele Durchführung des Verfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

a) Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird zur Kenntnis genommen.
b) Die während der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen, die keine Anregungen enthalten, werden zur Kenntnis genommen. Zu den vorgetragenen Anregungen werden die Beschlussempfehlungen gemäß Beschlussvorlage beschlossen.
c) Es wird die öffentliche Auslegung der 59. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die parallele Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich liegt der Beschlussvorlage in Kopie bei.

Sachverhalt/Begründung:

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat den Änderungsbeschluss für die 59. Flächennutzungsplanänderung, Teilplan D – Süstedt, gefaßt.

Ziel und Zweck dieser Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung von bestehenden Ferien- und Freizeitangeboten eines landwirtschaftlichen Betriebes durch die Umnutzung von vorhandenen Gebäuden zu schaffen, sodass ein Reiterhof mit der Möglichkeit zu Ferien auf dem Bauernhof verwirklicht werden kann.

Nach amtlicher Bekanntmachung in der Kreiszeitung vom 12.11.2005 fand am 15.11.2005 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB statt.
Interessierte Bürger/innen waren zu dieser Sitzung nicht anwesend.Der Vermerk über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist in Kopie beigefügt.

Am 23.11.2005 erschien Herr Peter Meyer, Harmisser Str. 22, 27305 Süstedt, und sah die Planungsunterlagen ein. Der Vermerk hierüber ist in Kopie beigefügt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.10.2005 frühzeitig an der Planung beteiligt worden. Folgende Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben, jedoch keine Anregungen vorgetragen:

1. Mittelweserverband Syke mit Stellungnahme vom 24.10.2005
2. ExxonMobil Production GmbH, Hannover, mit Stellungnahme vom 24.10.2005
3. E.ON Avacon AG, Syke, mit Stellungnahme vom 25.10.2005
4. Landesbergamt Clausthal-Zellerfeld, Celle, mit Stellungnahme vom 25.10.2005
5. EWE Delmenhorst, mit Stellungnahme vom 26.10.2005
6. ULV „Große Aue“ Sulingen mit Stellungnahme vom 27.10.2005
7. Samtgemeinde Siedenburg mit Stellungnahme vom 28.10.2005
8. Wasserbeschaffungsverband „Süstedt“ mit Stellungnahme vom 28.10.2005
9. Handwerkskammer Hannover mit Stellungnahme vom 02.11.2005
10. Erdgas Münster mit Stellungnahme vom 03.11.2005
11. GLL Sulingen mit Stellungnahme vom 03.11.2005
12. Harzwasserwerke Hildesheim mit Stellungnahme vom 04.11.2005
13. Nds. Landesbeh. für Straßenbau u. Verkehr, Nienburg, mit Stellungnahme vom 10.11.2005
14. E.ON Netz GmbH, Lehrte, mit Stellungnahme vom 10.11.2005
15. PLEdoc GmbH, Essen, mit Stellungnahme vom 11.11.2005
16. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover mit Stellungnahme vom 14.11.2005
17. Landkreis Diepholz mit Stellungnahme vom 21.11.2005

Folgende Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben sowie Anregungen vorgetragen:

1. Wintershall AG, Barnstorf, mit Stellungnahme vom 02.11.2005
Die Stellungnahme ist in Kopie beigefügt.

Beschlussvorschlag:
Der räumliche Geltungsbereich der 59. F-Planänderung liegt außerhalb der bergrechtlichen Erlaubnisse der Wintershall AG. Die Wintershall weist jedoch darauf hin, dass die Begründung in Punkt 4 „Sonstige Hinweise“ Absatz 3 wie folgt zu ändern ist:

„Das Plangebiet liegt im Erlaubnisfeld Harpstedt der ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover. Hierbei....“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend des Hinweise überarbeitet. Eine Änderung des Planentwurfes ergibt sich nicht.

2. VBN Bremen/Niedersachsen mit Stellungnahme vom 10.11.2005
Die Stellungnahme ist in Kopie beigefügt.

Beschlussvorschlag:
Die VBN hat keine Einwände gegen die Planung. Sie bittet jedoch darum, die Begründung um Aussagen zur Anbindung des Gebietes durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu erweitern.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird enstprechend überarbeitet. Eine Änderung des Planentwurfes ergibt sich nicht.

3. Niedersächsisches Forstamt Nienburg mit Stellungnahme vom 17.11.2005
   Die Stellungnahme ist in Kopie beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nur die im Geltungsbereich entsprechend dargestellte Fläche wird künftig auch als Baufläche zur Verfügung stehen. Der nördlich angrenzende Waldstreifen ist als solcher dargestellt, und ist somit auch nicht anderweitig nutzbar. Daher wird davon ausgegangen, dass Beeinträchtigugngen des Waldgrundstückes nicht entstehen.

4. Landwirtschaftskammer Hannover, Bezirksst. Nienburg, mit Stellungnahme vom 23.11.05
   Die Stellungnahme ist in Kopie beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Nachfrage beim Landkreis Diepholz kann gesagt werden, dass ein Sondergebiet „Reiterhof / Ferien auf dem Bauernhof“ den Schutzanspruch eines Dorfgebietes besitzt, so dass beide Grundstücke gleich zu bewerten sind. Zulässig sind hier Wohnen, Tierhaltung, Landwirtschaft und Gewerbe.

Die Nutzung „Ferien auf dem Bauernhof“ ist der Landwirtschaft als untergeordnet zu sehen.

Wer sich für „Ferien auf dem Bauernhof“ entscheidet, will den ländlichen Fläir „genießen“ und nimmt somit auch „gewisse“ Gerüche in Kauf.

Aufgrund der o. g. Situation ist davon auszugehen, dass der angrenzende landwirtschaftliche Betrieb durch die beabsichtigte Planung nicht in seiner heutigen Wirtschftsweise beeinträchtigt wird.

(Anette Schröder) (Horst Wiesch)

Fachbereichsleiter z. K.

Anlage
ohne Anlagen